

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 1. Juli 2008

zur Vorlage Nr.: [2008-081](#)

Titel: **Dekret zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS)**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/081

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Dekret zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS)

Vom 1. Juli 2008

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2007 kann gemäss der bundesgesetzlichen Regelung in Artikel 24e Absatz 1 BWIS (SR 120) eine Person in Polizeigewahrsam genommen werden, wenn:

- a. *konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und*
- b. *dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.*

In Absatz 5 wird ausgeführt, dass die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen ist. Im weiteren haben gemäss Artikel 24h die Kantone die zuständige Behörde für diese Massnahmen zu bezeichnen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat in der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (SGS 702.12) vom 19. Dezember 2006 in § 4 die Statthalterämter mit der richterlichen Überprüfungs-kompetenz bezeichnet. Mit Urteil vom 15. August 2007 hat jedoch das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, diese Zuständigkeit der Statthalterämter als Verstoß gegen Verfassungsrecht bezeichnet und die entsprechenden Regelungen in der entsprechenden Verordnung aufgehoben. Als Begründung führte das Gericht aus, dass eine Behörde der Verwaltungsgerichtsbarkeit und nicht eine Strafgerichtsbehörde die richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams gemäss Artikel 24e BWIS vorzunehmen habe, weshalb die Statthalterämter zur Ausübung dieser Funktion sachlich nicht zuständig seien.

Als Folge dieses Urteils beantragt nun der Regierungsrat, dass das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts für diese richterliche Überprüfung zuständig sein soll. Die Dekretsform dieser Bestimmung ergibt sich daraus, dass § 23 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SGS 170) vorsieht, dass der Landrat die für den Vollzug neuer Bundesgesetze notwendigen richterlichen Behörde des Kantons zu bezeichnen hat.

Für detaillierte Ausführungen wird auf die Vorlage des Regierungsrates verwiesen.

2. Beratung in der Kommission

Die Justiz- und Polizeikommission behandelte die Vorlage in den Sitzungen vom 9. und 23. Juni 2008 im Beisein von Regierungspräsidentin Sabine Pegoraro (am 23. Juni), JPMD-Generalsekretär Stephan Mathis und Pascal Steinemann, Mitarbeiter Rechtsetzung JPMD.

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

Die Kommission hat gegenüber der Regierungsratsvorlage einzig das Datum der Inkraftsetzung abgeändert. Da der dafür vorgesehene 1. Juni 2008 bei der Kommissionsberatung bereits in der Vergangenheit lag, hat die Kommission neu den 1. Oktober 2008 als Inkraftsetzungsdatum bestimmt. Die vorgesehene Zuständigkeit des Präsidiums der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts war in der Kommission nicht bestritten.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Polizeikommission beantragt dem Landrat einstimmig, dem Dekret zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS) in der von der Kommission modifizierten Form zuzustimmen.

Allschwil, 1. Juli 2008

Im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission

Der Präsident:
Ivo Corvini

Beilage:

Dekretsentwurf in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Dekret zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 23 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001¹, beschliesst:

§ 1 Richterliche Überprüfung

Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Artikel 24e Absatz 5 BWIS² sowie Artikel 21g Absatz 4 VWIS³ ist das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zuständig.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

¹ SGS 170, GS 34.0161

² Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)

³ Verordnung vom 27. Juni 2001 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS; SR 120.2)